

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2399/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1

Verordnung (EWG) Nr. 2400/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

★ Verordnung (EWG) Nr. 2401/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Aussetzung der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung und zur Ermöglichung der Verlängerung der Vertragsdauer auf dem Schweinefleischsektor . . . 5

Verordnung (EWG) Nr. 2402/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel 6

Verordnung (EWG) Nr. 2403/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch . . . 8

• Verordnung (EWG) Nr. 2404/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland und in den Benelux-Ländern geltenden Währungsausgleichsbeträge 10

Verordnung (EWG) Nr. 2405/78 der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 11

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/840/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 10. Oktober 1978 zur Anpassung der Entscheidung 77/359/EWG über wirtschaftspolitische Auflagen für die Italienische Republik 12

Inhalt (Fortsetzung)

78/841/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 10. Oktober 1978 zur Anpassung der Bedingungen für die Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik 14

78/842/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 10. Oktober 1978 zur sechsten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladerzeugnisse 15

78/843/Euratom :

- ★ Beschluß des Rates vom 10. Oktober 1978 zur Änderung des Beschlusses 74/642/Euratom zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft betreffend die Rückführung von Plutonium in Leichtwasserreaktoren (indirekte Aktion auf dem Gebiet der Kerntechnik) 17

Berichtigungen

- Berichtigung der Mitteilung der Kommission zur Änderung der Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse (ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1978) 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2399/78 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE/Tonne)
		Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	81,86
10.01 B	Hartweizen	124,44 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	82,29 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	86,29
10.04	Hafer	75,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	81,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	47,06 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	81,31 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	125,66
11.01 B	Mehl von Roggen	126,25
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	203,74
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	135,34

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2400/78 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2401/78 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1978

zur Aussetzung der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung und zur Ermöglichung der Verlängerung der Vertragsdauer auf dem Schweinefleischsektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1288/78 der Kommission vom 14. Juni 1978 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/78⁽⁴⁾, gezahlten Beihilfen für die private Lagerhaltung haben den Schweinemarkt günstig beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, daß die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinefleischpreise gegenwärtig anhält. Es ist daher angebracht, die Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch auszusetzen.

Andererseits könnte diese Stabilisierung der Marktpreise durch die in den nächsten Wochen erfolgende Auslagerung umfangreicher Mengen von Erzeugnissen, die Gegenstand laufender Verträge sind, gefährdet

werden. Es empfiehlt sich deshalb, den Interessenten die Verlängerung dieser Verträge um eine angemessene Zeitspanne zu gestatten.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor können bis zum 27. Oktober 1978 gestellt werden.

(2) Für die am 27. Oktober 1978 laufenden Verträge über Beihilfen für die private Lagerhaltung kann die Lagerhaltungsdauer auf Antrag des Interessenten um einen oder zwei Monate verlängert werden.

Dieser Antrag muß vor Ablauf des Vertrages, spätestens aber am 17. November 1978, gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1978, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1978, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2402/78 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1978

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) lebend : A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ : II. andere	RE/100 Stück	Ursprung : Spanien
		5,00	
		RE/100 kg	
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : A. Geflügel, unzerteilt : I. Hühner : a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“ B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : II. nicht entbeint : a) Hälften oder Viertel : 1. von Hühnern	15,00	Ursprung : Spanien oder Deutsche Demokratische Republik (1)
		15,00	Ursprung : Spanien oder Deutsche Demokratische Republik (1)
		15,00	Ursprung : Spanien oder Deutsche Demokratische Republik (1)
		15,00	Ursprung : Spanien oder Deutsche Demokratische Republik (1)
		15,00	Ursprung : Spanien oder Deutsche Demokratische Republik (1)

(1) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2403/78 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1978****zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Prei-

sen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	II. nicht entbeint :		
	d) Brüste und Teile davon :		
	2. von Truthühnern	10,00	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika
	e) Schenkel und Teile davon :		
	2. von Truthühnern :		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	10,00	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika
	3. von anderem Geflügel	25,00	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika oder Spanien

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2404/78 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1978****zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland
und in den Benelux-Ländern geltenden Währungsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/78 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1978 sind die Leitkurse für die Deutsche Mark und für die Währungen

der Benelux-Länder aufgewertet worden. Bis zu einer Entscheidung über die Maßnahmen, die infolgedessen im Agrarsektor zu treffen sein werden, ist zur Vermeidung von Spekulationen die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland und in den Benelux-Ländern geltenden Währungsausgleichsbeträge wird ab 17. Oktober 1978 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1978 in Kraft. Sie gilt bis zum 19. Oktober 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2405/78 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1978****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2396/78⁽⁴⁾, festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

- (¹) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.
(⁴) ABl. Nr. L 288 vom 14. 10. 1978, S. 37.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1978 zur Festsetzung der Abschöpfun-
gen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag (RE / 100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	 25,77 21,12 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. Oktober 1978

zur Anpassung der Entscheidung 77/359/EWG über wirtschaftspolitische Auflagen für die Italienische Republik

(78/840/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Entscheidung 77/359/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Anpassung der Entscheidung 76/324/EWG über wirtschaftspolitische Auflagen für die Italienische Republik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission, die dazu den Währungsausschuß angehört hat,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 77/359/EWG hat der Rat die wirtschaftspolitischen Auflagen festgelegt, die im Jahr 1977 von der Italienischen Republik einzuhalten sind.

Es sind Auflagen für die späteren Jahre der Laufzeit der Darlehen, die der Italienischen Republik durch die Entscheidungen 76/322/EWG⁽³⁾ und 77/361/EWG⁽⁴⁾ gewährt wurden, festzulegen.

Die Entwicklung der Wirtschaftslage in Italien muß es ermöglichen, im Jahr 1978 einen Überschuß der laufenden Zahlungsbilanz in Höhe von mindestens 3 000 Milliarden Lire und einen Anstieg der Verbraucherpreise im vierten Quartal 1978 gegenüber dem vierten Quartal 1977 auf unter 14 % zu erzielen.

Dazu müssen die wirtschaftspolitischen Auflagen festgelegt werden, die für den Rest des Jahres 1978 einzuhalten sind. Die für 1979 einzuhaltenden wirtschaftspolitischen Auflagen sind vor Ende 1978 festzulegen.

Die italienischen Behörden haben erklärt, daß sie nicht einseitig kommerzielle oder finanzielle Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr oder zur Subventionierung der Ausfuhr treffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die wirtschaftspolitischen Auflagen, die von der Italienischen Republik im Kalenderjahr 1978 im Rahmen der diesem Mitgliedstaat durch die Entscheidungen 76/322/EWG und 77/361/EWG gewährten Gemeinschaftsdarlehen einzuhalten sind, lauten wie folgt :

- a) Die laufenden Kassenausgaben der öffentlichen Verwaltung müssen auf 90 500 Milliarden Lire begrenzt werden ;
- b) das Gesamtdefizit des öffentlichen Sektors (Staatskasse, Gebietskörperschaften, Krankenversicherung, ENEL) einschließlich der finanziellen Zuwendungen, die unmittelbar Stellen außerhalb des öffentlichen Sektors gewährt werden, darf 31 500 Milliarden Lire, d. h. etwa 15 1/2 % des Bruttoinlandsprodukts, davon 28 000 Milliarden Lire für den gesamten Bereich der Transaktionen der Staatskasse und der Gebietskörperschaften, nicht überschreiten ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 37.

- c) die Gesamtkreditausweitung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 74/637/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik ⁽¹⁾ muß auf 46 000 Milliarden Lire begrenzt werden ;
- d) die Gesamtausweitung der Geldbasis (ohne die Konten bei der Post) muß auf 7 500 Milliarden Lire begrenzt werden ;
- e) das System der gleitenden Lohnskala muß mit dem Ziel verändert werden, seinen Einfluß auf die Lohnkosten und das Gesamtdefizit des öffentlichen Sektors zu vermindern.

Artikel 2

Vor Ende Oktober 1978 werden von den italienischen Behörden und der Kommission einvernehmlich vierteljährliche Zwischenziele hinsichtlich der in Artikel 1 angegebenen Auflagen festgelegt, mit Ausnahme der unter Buchstabe e) vorgesehenen Auflage.

Vor Ende 1978 paßt der Rat auf Empfehlung der Kommission für das Jahr 1979 die in Artikel 1 angegebenen Auflagen an.

Artikel 3

Mit dieser Entscheidung wird die Entscheidung 77/359/EWG angepaßt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. OFFERGELD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 341 vom 20. 12. 1974, S. 51.

RICHTLINIE DES RATES**vom 10. Oktober 1978****zur Anpassung der Bedingungen für die Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik****(78/841/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 74/637/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik ⁽¹⁾,

gestützt auf die Richtlinie 77/360/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Anpassung der Bedingungen für die Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik ⁽²⁾,

auf Empfehlung der Kommission, die dazu den Währungsausschuß angehört hat,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidung 78/840/EWG ⁽³⁾ sind die wirtschaftspolitischen Auflagen, welche die Italienische Republik im Rahmen der diesem Mitgliedstaat durch die Entscheidungen 76/322/EWG ⁽⁴⁾ und 77/361/EWG ⁽⁵⁾ gewährten Gemeinschaftsdarlehen einhalten muß, für 1978 festgesetzt worden.

Diese Auflagen entsprechen den Erfordernissen der Entscheidung 71/143/EWG des Rates vom 22. März 1971 über die Einführung eines Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 75/785/EWG ⁽⁷⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die wirtschaftspolitischen Auflagen, die in der Richtlinie 77/360/EWG vorgesehen sind, werden für das Jahr 1978 durch die in der Entscheidung 78/840/EWG festgelegten Auflagen ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. OFFERGELD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 341 vom 20. 12. 1974, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 36.

⁽³⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1971, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 50.

RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Oktober 1978

zur sechsten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse

(78/842/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/609/EWG ⁽⁵⁾, gestattet es in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a) den neuen Mitgliedstaaten, bis zum 31. Dezember 1977 für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Gemeinschaften bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubehalten, wonach die Verwendung von Phosphorsäure, bestimmten Aromen und bestimmten Emulgatoren zugelassen ist.

Der genannte Anhang sieht in Nummer 2 Buchstabe b) die Möglichkeit vor, diese Stoffe vor dem 1. Januar 1978 in den Anhang I zu übernehmen. Nach einer neuen Prüfung der Lage konnte jedoch keine Entscheidung in diesem Sinne getroffen werden.

Nach der technologischen Entwicklung seit Annahme der Richtlinie 73/241/EWG scheint nämlich die Verwendung von Phosphorsäure als Neutralisierungsmittel in Kakaoerzeugnissen technologisch nicht mehr unbedingt erforderlich zu sein. Dennoch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Lage vor dem 1. Juli 1981 gegebenenfalls zu überprüfen.

Solange ferner auf Gemeinschaftsebene die Verwendung von Aromen in Lebensmitteln noch nicht geregelt worden ist, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen werden, andere Stoffe zu verwenden als diejenigen, die in Anhang I Nummer 5 Buchstabe a) der Richtlinie 73/241/EWG aufgeführt sind. Jedoch muß vor dem 1. Januar 1983 der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem diese Ausnahmeregelung ausläuft.

Schließlich ermöglicht die Richtlinie 74/329/EWG des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/612/EWG ⁽⁷⁾, es den Mitgliedstaaten, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie die Verwendung von in Anhang II der Richtlinie 73/241/EWG aufgeführten Emulgatoren zuzulassen; es empfiehlt sich deshalb, den gleichen Zeitraum auch für die letztgenannte Richtlinie einzuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 73/241/EWG wird wie folgt geändert :

a) Der Titel des Anhangs II erhält folgende Fassung :

„Besondere Maßnahmen“.

b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhält Anhang II Nummer 2 folgende Fassung :

„2. a) Diese Richtlinie berührt nicht die am 1. August 1973 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wonach die Verwendung von

- i) Phosphorsäure als Neutralisierungsmittel in den gemäß Anhang I Nummer 2 alkalisierten Kakaoerzeugnissen ;
- ii) anderen als den in Anhang I Nummer 5 Buchstabe a) vorgesehenen Aromen in den Kakao- und Schokoladeerzeugnissen, die unter dem genannten Buchstaben aufgeführt sind ;
- iii) Polyglyzerinpolyrizinoleat, Sorbitan-Monostearat, Sorbitan-Tristearat, Polyoxäthylen (20)-Sorbitan-Monostearat und Ammoniumsalzen von Phosphatidsäuren in den in Anhang I Nummer 6 Unterabsatz 1 genannten Kakao- und Schokoladeerzeugnissen

zulässig ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 8 vom 10. 1. 1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 84 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 22.

b) Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach

- i) Buchstabe a) Ziffer i) läuft am 30. Juni 1981 ab; der Rat kann jedoch vor diesem Termin nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages den unter Buchstabe a) Ziffer i) genannten Stoff in Anhang I übernehmen; die Übernahme dieses Stoffes in Anhang I darf nur beschlossen werden, wenn durch wissenschaftliche Forschungen nachgewiesen wurde, daß dieser Stoff nicht gesundheitsschädlich ist, und wenn seine Verwendung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist;
- ii) Buchstabe a) Ziffer ii) läuft zu einem Zeitpunkt ab, den der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages vor dem 1. Januar 1983 festlegt, auf jeden Fall aber zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinschaftsregelung in Kraft

tritt, bei der die in Lebensmitteln verwendbaren Aromen aufgezählt sind;

- iii) Buchstabe a) Ziffer iii) läuft am 20. Juni 1979 ab; der Rat kann jedoch vor diesem Termin nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages die unter Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Stoffe in Anhang I Nummer 6 Unterabsatz 1 übernehmen."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. OFFERGELD

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Oktober 1978

zur Änderung des Beschlusses 74/642/Euratom zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft betreffend die Rückführung von Plutonium in Leichtwasserreaktoren**(indirekte Aktion auf dem Gebiet der Kerntechnik)**

(78/843/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,
auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit Beschluß 74/642/Euratom ⁽³⁾ ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm für die Europäische Atomgemeinschaft betreffend die Rückführung von Plutonium in Leichtwasserreaktoren (indirekte Aktion auf dem Gebiet der Kerntechnik) festgelegt.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Programm-arbeiten würde die Verlängerung der Laufzeit des Programms um ein Jahr die Möglichkeit bieten, den größten Nutzen aus den Bemühungen zu ziehen.

Der obengenannte Beschluß des Rates ist daher zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 74/642/Euratom erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Es wird ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm für die Plutoniumrückführung in Leichtwasserreaktoren in der Fassung des Anhangs für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Januar 1975 festgelegt.“

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses 74/642/Euratom erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms wird der Betrag der Mittelbindungen auf höchstens 4,75 Millionen Europäische Rechnungseinheiten und der Personalbestand auf drei Bedienstete festgesetzt ; der Wert der Europäischen Rechnungseinheit ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.“

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. OFFERGELD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 182 vom 31. 7. 1978, S. 46.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12./13. 7. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 61.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission zur Änderung der Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183 vom 5. Juli 1978 ab Seite 3)

Seite 6: Unter 5., Aufpreise für Abmessungen, ist
„12,0 < 13,0 mm“ zu ersetzen durch
„12,0 ≤ 13,0 mm“.

Seite 25: In der Tabelle flache Querschnitte ist zu ersetzen
„Stärke in mm“ durch
„Dicke in mm“.

Seite 27: In der Tabelle Aufpreise für Abmessungen (am Schluß der Seite) ist zu ersetzen
„Länge in mm“ durch
„Breite in mm“.

Die Abmessungen der Dicke in derselben Tabelle sind wie folgt zu ändern:

3 — <	5 bleibt unverändert	
5 — <	10 muß heißen	5 — 10
> 10 — <	40 muß heißen	> 10 — 40
> 40 — <	80 muß heißen	> 40 — 80
> 80 — <	120 muß heißen	> 80 — 120
> 120 — <	150 muß heißen	> 120 — 150
> 150	bleibt unverändert	

Seite 28: In der ersten Tabelle (3. Legierte Feinkornbaustähle...) dieser Seite, ist in der letzten Zeile in der Kolonne „ASTM, Marke“ folgende Änderung anzubringen:

„Ti“ wird ersetzt durch „T 1“.

In der zweiten Tabelle (Aufpreise für Abmessungen) wird

„Länge in mm“ durch
„Breite in mm“ ersetzt.

In derselben Tabelle ändern sich zwei Abmessungen der Dicke (in der 3. und 4. Zeile).

7 — <	10 muß heißen	7 — 10
10 —	40 muß heißen	> 10 — 40

Seite 20 ist durch folgende Seite zu ersetzen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grundpreise ohne Aufpreise frei Grenze, verzollt ERE/t									
73.15 B V b) 1	Walzdraht aus legierten Edelbaustählen										
	<table><tr><th rowspan="2">Güten</th><th colspan="4">Legierungsgehalte</th></tr><tr><th>Cr</th><th>Mn</th><th>Mo</th><th>Ni</th></tr></table>	Güten	Legierungsgehalte				Cr	Mn	Mo	Ni	
	Güten		Legierungsgehalte								
		Cr	Mn	Mo	Ni						
	41 Cr 4					380					
	16 Mn Cr 5					388					
	42 Cr Mo 4					415					
	15 Cr Ni 6					482					
	31 Ni Cr 14					732					
	(1) 20 NCD 2					436					
	30 Cr Ni Mo 8					665					
	(2) EN 16 (Mn-Mo)					415					
	(3) 38 Ni Cr Mo 4					472					
	Analysen siehe Tarifposition 73.15 B V b) 2										
	Güten gemäß deutschen Normen, mit Ausnahme von: (1): französische Norm, (2): englische Norm, (3): italienische Norm.										
	Die Qualitäten mit Sonderanalyse werden abgeleitet von den vergleichbaren Stabstahlpreisen (siehe Tarifposition 73.15 B V b) 2, II, A) unter Anwendung des Koeffizienten 0,95.										
	Aufpreise für Abmessungen:										
	5,0 mm					+ 136					
	5,5 mm					+ 105					
	6,0 mm					+ 77					
	6,5 mm					+ 62					
	7,0 < 8,0 mm					+ 47					
	8,0 < 10,0 mm					+ 31					
10,0 < 12,0 mm					+ 18						
12,0 ≤ 13,0 mm					+ 14						
Wärmebehandlung:											
Beizen					+ 26						
Beizen/Bondern					+ 42						
Glühen					+ 46						

Seite 24 ist durch folgende Seite zu ersetzen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grundpreise ohne Aufpreise frei Grenze, verzollt ERE/t																																																																																		
73.15 B V b) 2	Stabstahl aus legierten Edelbaustählen:																																																																																			
	<table><tr><th rowspan="2">Güten</th><th colspan="4">Legierungsgehalte</th><th rowspan="2"></th></tr><tr><th>Cr</th><th>Mn</th><th>Mo</th><th>Ni</th></tr><tr><td>41 Cr 4</td><td>0,9 -1,2</td><td>0,5 -0,8</td><td>—</td><td>—</td><td>400</td></tr><tr><td>16 Mn Cr 5</td><td>0,8 -1,1</td><td>1,0 -1,3</td><td>—</td><td>—</td><td>408</td></tr><tr><td>42 Cr Mo 4</td><td>0,9 -1,2</td><td>0,5 -0,8</td><td>0,15-0,3</td><td>—</td><td>437</td></tr><tr><td>15 Cr Ni 6</td><td>1,4 -1,7</td><td>0,4 -0,6</td><td>—</td><td>1,4 -1,7</td><td>507</td></tr><tr><td>31 Ni Cr 14</td><td>0,55-0,95</td><td>0,4 -0,8</td><td>—</td><td>3,25-3,75</td><td>770</td></tr><tr><td>(¹) 20 NCD 2</td><td>0,4 -0,65</td><td>0,65-0,95</td><td>0,15-0,25</td><td>0,4 -0,7</td><td>459</td></tr><tr><td>30 Cr Ni</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Mo 8</td><td>1,8 -2,2</td><td>0,3 -0,6</td><td>0,3 -0,5</td><td>1,8 -2,2</td><td>700</td></tr><tr><td>(²) EN 16</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>(Mn-Mo)</td><td>—</td><td>1,3 -1,8</td><td>0,2 -0,35</td><td>—</td><td>437</td></tr><tr><td>(³) 38 Ni Cr</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Mo 4</td><td>0,7 -1,0</td><td>0,5 -0,8</td><td>0,15-0,25</td><td>0,7 -1,2</td><td>497</td></tr></table>	Güten	Legierungsgehalte					Cr	Mn	Mo	Ni	41 Cr 4	0,9 -1,2	0,5 -0,8	—	—	400	16 Mn Cr 5	0,8 -1,1	1,0 -1,3	—	—	408	42 Cr Mo 4	0,9 -1,2	0,5 -0,8	0,15-0,3	—	437	15 Cr Ni 6	1,4 -1,7	0,4 -0,6	—	1,4 -1,7	507	31 Ni Cr 14	0,55-0,95	0,4 -0,8	—	3,25-3,75	770	(¹) 20 NCD 2	0,4 -0,65	0,65-0,95	0,15-0,25	0,4 -0,7	459	30 Cr Ni						Mo 8	1,8 -2,2	0,3 -0,6	0,3 -0,5	1,8 -2,2	700	(²) EN 16						(Mn-Mo)	—	1,3 -1,8	0,2 -0,35	—	437	(³) 38 Ni Cr						Mo 4	0,7 -1,0	0,5 -0,8	0,15-0,25	0,7 -1,2	497	
	Güten		Legierungsgehalte																																																																																	
		Cr	Mn	Mo	Ni																																																																															
	41 Cr 4	0,9 -1,2	0,5 -0,8	—	—	400																																																																														
	16 Mn Cr 5	0,8 -1,1	1,0 -1,3	—	—	408																																																																														
	42 Cr Mo 4	0,9 -1,2	0,5 -0,8	0,15-0,3	—	437																																																																														
	15 Cr Ni 6	1,4 -1,7	0,4 -0,6	—	1,4 -1,7	507																																																																														
	31 Ni Cr 14	0,55-0,95	0,4 -0,8	—	3,25-3,75	770																																																																														
	(¹) 20 NCD 2	0,4 -0,65	0,65-0,95	0,15-0,25	0,4 -0,7	459																																																																														
	30 Cr Ni																																																																																			
	Mo 8	1,8 -2,2	0,3 -0,6	0,3 -0,5	1,8 -2,2	700																																																																														
	(²) EN 16																																																																																			
	(Mn-Mo)	—	1,3 -1,8	0,2 -0,35	—	437																																																																														
	(³) 38 Ni Cr																																																																																			
	Mo 4	0,7 -1,0	0,5 -0,8	0,15-0,25	0,7 -1,2	497																																																																														
	Güten gemäß deutschen Normen, mit Ausnahme von: (¹): französische Norm, (²): englische Norm, (³): italienische Norm.																																																																																			
	Die Preise (ohne Aufpreise), wie vorstehend festgelegt, gestatten es, Preise (ohne Aufpreise) für abweichende Qualitäten zu ermitteln, wobei von folgenden Werten auszugehen ist: Ni 55 ERE/t für je 1 % Ni-Gehalt Mo 140 ERE/t für je 1 % Mo-Gehalt Cr 15 ERE/t für je 1 % Cr-Gehalt Va 218 ERE/t für je 1 % Va-Gehalt Mn 6 ERE/t für je 1 % Mn-Gehalt Für Stähle mit Bor-Zusatz wird ein einheitlicher Zuschlag von 20 ERE/t auf die Preise der Güten ohne Bor erhoben. Für Stähle mit Blei-Zusatz wird ein einheitlicher Zuschlag von 30 ERE/t auf die Preise der Güten ohne Blei erhoben.																																																																																			
	Aufpreise für Abmessungen und Wärmebehandlung: Mit Ausnahme von Stabstahl in Ringen über 13 mm lauten die anzuwendenden Aufpreise (für Abmessungen, Glühen, Wärmebehandlung) wie folgt: Für Stabstahl in Ringen über 13 mm: Walzdraht-Grundpreis und Anwendung der Wärmebehandlungsaufpreise für Walzdraht.																																																																																			
			<table><tr><th>Rund</th><th>Vierkant</th></tr><tr><td>+ 60</td><td>—</td></tr><tr><td>+ 39</td><td>+ 43</td></tr><tr><td>+ 31</td><td>+ 35</td></tr><tr><td>+ 19</td><td>+ 23</td></tr></table>	Rund	Vierkant	+ 60	—	+ 39	+ 43	+ 31	+ 35	+ 19	+ 23																																																																							
	Rund	Vierkant																																																																																		
+ 60	—																																																																																			
+ 39	+ 43																																																																																			
+ 31	+ 35																																																																																			
+ 19	+ 23																																																																																			